

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 303/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bella Maria T [REDACTED] (früher T [REDACTED]),
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, M [REDACTED] / V [REDACTED], Australien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Durch Vergleich vom 19./25. Januar 1962 wurde die Klägerin für Schaden an Körper oder Gesundheit entschädigt. Sie erhielt eine Rente nach einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H.. Dabei maß man einer Lungentuberkulose eine Erwerbsminderung von 60 v.H. und einem Schädelt trauma eine solche von 20 v.H. zu. In der Anerkennung des letztgenannten Schadens kam es zu: Der Vertrauensarzt sah "eine noch bestehende Hirnleistungsschwäche (Gedächtnisschwäche, Konzentrationschwäche, verbunden mit heftigen Kopfschmerzen)" als Folge einer in der Verfolgung erlittenen schweren Gehirn-erschütterung an. Die ärztlichen Berater des Beklagten stimmten dem zu, schlugen jedoch vor, statt "Hirnleistungsschwäche nach

- 3 -

Gehirnerschütterung, im Sinne der Entstehung" anzuerkennen;
"Schädeltrauma - im Sinne der Entstehung".

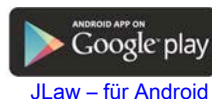
Wegen einer Besserung der Tuberkulose setzte die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 24. September 1965 die monatliche Rente ab 1. November 1965 von 365 DM auf 256 DM herab. Sie nahm dabei eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von nunmehr 60 v.H. an, da das inzwischen inaktive Lungenleiden die Erwerbsfähigkeit nur noch um 40 v.H. beeinträchtigte.

Im Rechtstreit wehrt sich die Klägerin gegen die Rentenkürzung. Sie ist der Auffassung, zu dem durch die Angabe der - vermeintlichen - Ursache "Schädeltrauma" umschriebenen, bereits bei der vertrauensärztlichen Untersuchung vorhandenen und erkannten Beschwerdenkomplex gehörten auch Depressionen. Da diese sich seitdem verstärkt hätten, müsse die Rentenkürzung unterbleiben. Daß es sich bei der Depression in zutreffender medizinischer Sicht um ein von dem Schädeltrauma unabhängiges, gesondertes psychisches Leiden handle, sei rechtlich unbeachtlich, da sie zum Kreise der anerkannten Beschwerden gehöre.

Diese unter mehrfacher Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vertretene Ansicht der Klägerin, die mit der Beschwerde weiter verfolgt wird, wäre dann richtig, wenn die Hirnleistungsschwäche nach Gehirnerschütterung, die durch die Anerkennung ihrer Ursache ("Schädeltrauma") im Bescheid als Verfolgungsschaden gekennzeichnet werden sollte, auch die bei der Untersuchung beobachteten depressiven Züge der Klägerin eingeschlossen hätte. Dann gehörten diese zu dem als verfolgungsbedingt anerkannten Beschwerdenkomplex. Das aber ist



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

nach tatrichterlicher Beurteilung nicht der Fall. Nach der das Revisionsgericht bindenden Auslegung des Vergleichs vom 19./25. Januar 1962 durch das Berufungsgericht umfaßt der als verfolgungsbedingt anerkannte Beschwerdekomples, der ursprünglich als Hirnleistungsschwäche, später nach seiner vermeintlichen Ursache als Schädeltrauma umschrieben worden ist, nicht die damals ebenfalls schon vorhandene, selbständige depressive Erkrankung.

Bei dieser Sachlage wirft der Streitfall keine Rechtsfragen auf, die einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürften. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Mai

Portmann